

Eignungsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge

Bachelor of Music – *Musik und Vermittlung*

Bachelor of Music – *Musik und Kreativität*

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Fachbereich 15 Musikhochschule

vom 09.10.2017

Aufgrund der § 2 Abs. 4, § 41 und § 55 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2008 (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

- § 3 Inhalt der Eignungsprüfungen zu den Bachelorstudiengängen
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommissionen
- § 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen
- § 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassungspunktzahl
- § 11 Zuteilung freier Studienplätze
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen
- § 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid
- § 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

III. IMMATRIKULATION

- § 16 Immatrikulation

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 17 Inkrafttreten

ANLAGE

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

Aufgrund dieser Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die Bewerberin/der Bewerber über die Voraussetzungen verfügt, um ein Studium am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Music (B. Mus.) aufnehmen zu können.

§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Eine Eignungsprüfung für ein Studium an der Musikhochschule Münster ist nur zum Beginn eines Studienjahres zum Wintersemester möglich. Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung für das folgende Studienjahr müssen fristgerecht über das Online-Anmeldeportal beim Fachbereich Musikhochschule eingegangen sein. Das Datum (Ausschlussfrist) wird von dem Dekan/der Dekanin/dem Dekanat bekannt gegeben. Über Ausnahmefälle entscheidet das Dekanat.
- (2) Für den Antrag ist das vom Fachbereich Musikhochschule bereitgestellte Online-Anmeldeportal zu verwenden.
- (3) Können Studienbewerberinnen/Studienbewerber eine hervorragende künstlerische Begabung (22 Punkte und mehr) und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen, kann vom Nachweis der Hochschulreife abgesehen werden (siehe § 10 Abs. 3).
- (4) Für die Teilnahme am Zulassungsverfahren ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 € zu zahlen. Die Gebühr entsteht mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung und wird über Kreditkarte (Inland und Ausland) oder per Rechnung (Inland) auf ein Konto der WWU eingezahlt. Ist die Einzahlung dort nicht nachzuweisen, ist eine Teilnahme an der Eignungsprüfung nicht möglich. Eine Rückzahlung der Gebühr ist ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Rücknahme der Bewerbung.
- (5) Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Anmeldungen werden zurückgewiesen. Ein Anspruch auf eine Zulassung zur Eignungsprüfung entsteht in diesen Fällen nicht.
- (6) Sind die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 erfüllt, erhält die Bewerberin/der Bewerber eine Einladung zur Eignungsprüfung. Andernfalls ergeht ein schriftlicher Bescheid über die Ablehnung der Zulassung.

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

§ 3 Inhalt der Eignungsprüfung zu den Bachelorstudiengängen

- (1) Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden verbindlichen Prüfungsteilen:
 1. einer künstlerischen Prüfung, die für das im Kernmodul angegebene Hauptfach abzugeben ist,

2. einer Prüfung im Nebenfach Musiktheorie,
3. einer Einstufungsprüfung im Nebenfach Instrument/Gesang (niveauabhängig) und
4. ggf. einer Sprachprüfung.

Die von den Bewerberinnen/Bewerbern während der Eignungsprüfung zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Anlage.

- (2) Wird an einem verbindlichen Prüfungsteil nicht teilgenommen, gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

- (1) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (2) Durch den Sprachtest soll nachgewiesen werden, dass in allgemein sprachlicher und musikfachlicher Hinsicht ausreichende Sprachkenntnisse vorliegen, um ein Musikstudium aufnehmen zu können.
- (3) Voraussetzung zur Zulassung zum Sprachtest ist die innerhalb der Eignungsprüfung erreichte Mindestzulassungspunktzahl von 18 Punkten innerhalb der künstlerischen Prüfung.
- (4) Sprachliche Voraussetzung für den Beginn des Studiums ist die Einstufung der Studienbewerberin/des Studienbewerbers im Rahmen des Sprachtests in das Level C1 (d.h. sie/er hat das Niveau B2 erfolgreich abgeschlossen).
- (5) Wird dieses Level nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, ein Sprachjahr in Anspruch zu nehmen. Die Voraussetzung dafür ist das Bestehen der Eignungsprüfung mit mindestens 22 Punkten in der Hauptfachprüfung. Verpflichtend im Sprachjahr ist die nachzuweisende Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen. Dieses Studienjahr findet keine Anrechnung auf die eigentliche Studienzeit.
- (6) Kann die Bewerberin/der Bewerber durch den Nachweis eines anerkannten Sprachtests die Voraussetzungen aus Abs. 4 nachweisen, entfällt der Sprachtest im Rahmen der Eignungsprüfung.
- (7) Der Studienplatz bleibt während des Sprachjahres erhalten, ein Anspruch auf Hauptfachunterricht besteht vorbehaltlich der kapazitären Möglichkeiten der Musikhochschule Münster.
- (8) Wird die ausländische Studienbewerberin/der ausländische Studienbewerber bei der Wiederholungssprachprüfung in das Level C1 eingestuft, kann das Studium im folgenden Wintersemester aufgenommen werden.

- (9) Befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung wird für ein Jahr die Rechtsstellung einer Studierenden/eines Studierenden verliehen. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung erlischt die Zulassung.
- (10) Über Ausnahmen entscheidet das Dekanat.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Zuständig für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfung ist das Dekanat der Musikhochschule.
- (2) Nach § 6 der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge „Bachelor of Music – Musik und Kreativität“ und „Bachelor of Music – Musik und Vermittlung“ bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule in der WWU einen Prüfungsausschuss.
- (3) Der Prüfungsausschuss berät das Dekanat in Zweifelsfällen bei der Zulassung zur Eignungsprüfung und zum Studium. Die Zuständigkeit in § 13 bleibt unberührt.

§ 6 Prüfungskommissionen

- (1) Die Eignungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die vom Dekanat bestellt wird. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus mindestens drei Dozentinnen/Dozenten. Zwei stimmberechtigte Mitglieder sollten fachspezifisch sein.
- (2) Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt den Vorsitz und die Führung des Protokolls.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, von denen zwei Vertreterinnen/Vertreter fachspezifisch sein sollten.

§ 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen

Eine Befreiung von Teilen der Eignungsprüfung ist nicht möglich.

§ 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist in der Regel hochschulöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die/der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission.
- (2) Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung ergeben sich aus der Anlage. Die dort angegebenen Aufgabenstellungen sind verpflichtend für den Vortrag.
- (3) Die Eignungsprüfung ist zu protokollieren. Hierfür sind die vom Fachbereich zur Verfügung gestellten Protokollvorlagen zu verwenden.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistung im Hauptfach gilt:

25 – 22 Punkte	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
21 – 18 Punkte	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
17 – 8 Punkte	= eine Leistung, die Mängel aufweist und den Anforderungen nicht entspricht
7 – 0 Punkte	= eine den Anforderungen absolut nicht entsprechende Leistung

Die Bewertungen durch die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden.

- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen im Nebenfach Musiktheorie gilt:

Note 1,0 bis 4,0	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
Note 5,0	= eine Leistung, die Mängel aufweist und den Anforderungen nicht entspricht.

Die Bewertungen durch einzelne Mitglieder der Prüfungskommission erfolgen nach dem Muster 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 usw.

- (3) Die Bewertung für die Zulassung wird aus dem Mittel der einzelnen Bewertungen gebildet. Diese Note wird ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

§ 10 Zulassungspunktzahl

- (1) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn im Hauptfach mindestens 18 Punkte und im Nebenfach Musiktheorie mindestens die Gesamtnote 4,0 (ausreichend) erzielt worden sind.
- (2) Wird bei mindestens 22 Punkten im künstlerischen Hauptfach die Gesamtnote 4,0 (ausreichend) im Nebenfach Musiktheorie nicht erreicht, so wird die Bewerberin/der Bewerber zu einem einjährigen Vorbereitungstutoriat eingeteilt. Die Studienplatzzusage erfolgt in diesem Fall mit der Auflage, die Prüfung im Nebenfach Musiktheorie im Rahmen der Eignungsprüfung im Folgejahr erneut abzulegen und mit einer Gesamtnote von mindestens 4,0 (ausreichend) zu bestehen. Wird dieses Ergebnis erreicht, erfolgt die Zulassung zum dreijährigen Curriculum. Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, gilt die Auflage als nicht erfüllt und die Studienplatzzusage verliert ihre Wirksamkeit. Befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Nebenfachprüfung Musiktheorie wird für ein Jahr die Rechtsstellung einer Studierenden/eines Studierenden mit Auflage verliehen.
- (3) Liegt die erreichte Punktzahl im künstlerischen Hauptfach bei mindestens 22 Punkten, kann von der Hochschulzugangsberechtigung (Qualifikationen nach KunstHG § 41 Abs. 11) abgesehen werden.
- (4) Die Zulassungspunktzahl für die Studienrichtung „Elementare Musik“ wird aus dem arithmetischen Mittel der Punktzahlen der künstlerisch-praktischen Prüfung und der Instrumental-/Vokalprüfung gebildet.

§ 11 Zuteilung freier Studienplätze

- (1) Ist die Zahl der in den einzelnen Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.
- (2) Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der von der Bewerberin/dem Bewerber erreichten Punktzahl der künstlerischen Prüfung. Für das Studienfach „Elementare Musik“ gelten § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 4.
- (3) Unter mehreren Bewerberinnen/Bewerbern mit gleicher Punktzahl in der künstlerischen Prüfung entscheidet die Gesamtnote der Nebenfachprüfung (Musiktheorie). Ist auch diese gleich, entscheidet das Los.
- (4) Im Studienfach „Elementare Musik“ entscheidet bei gleicher Zulassungspunktzahl die höhere Zahl der künstlerisch-praktischen Prüfung „Elementare Musik“. Ist auch diese gleich, findet § 11 Abs. 3 Anwendung.
- (5) Das Bachelorstudium mit einem Instrument im Hauptfach (Kernmodul), das nicht professoral verankert ist, kann in Einzelfällen studiert werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Musikhochschule Münster in Abhängigkeit der dafür zur Verfügung stehenden Kapazitäten.
- (6) Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet das Dekanat nach Maßgabe der §§ 10 und 11 sowie unter Berücksichtigung der gültigen Richtzahlen. Soziale Gründe sind in Härtefällen auf Antrag der Studienbewerberin/des Studienbewerbers zu berücksichtigen.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden.
- (2) Bewerberinnen/Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, aber aufgrund der erreichten Zulassungspunktzahl nicht zugelassen werden konnten, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Nicht besetzte Studienplätze werden in der Reihenfolge der erreichten Zulassungspunktzahl erneut vergeben.
- (3) Bewerberinnen/Bewerber, die mit ihrer erreichten Zulassungspunktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, können sich einmalig im Rahmen der Eignungsprüfung des Folgejahres mit ihrer Zulassungspunktzahl erneut bewerben. Ebenso besteht die Möglichkeit, die Eignungsprüfung in allen Prüfungsteilen zu wiederholen. Es gilt das bessere Gesamtergebnis.
- (4) Wiederholt eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der mit ihrer/seiner erreichten Zulassungspunktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten hat, die Eignungsprüfung im Folgejahr und besteht diese nicht, so nimmt sie/er automatisch mit der Punktzahl des Vorjahres an diesem Zulassungsverfahren teil.

§ 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

- (1) Kann eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihr/ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (2) Kommt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu dem Ergebnis, dass die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt die Bewerberin/der Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Eine Bewerberin/ein Bewerber muss durch die/den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie/er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist über den Ausschluss umgehend zu informieren.
- (4) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Maßnahmen nach § 13 Abs. 3. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Bachelorstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekannt werden des Grundes.

§ 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid

- (1) Nach der Eignungsprüfung erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid des Fachbereichs Musikhochschule über die Zulassung oder Nichtzulassung. Die Nichtzulassung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Bei Zulassung zum Studium und Annahme des Studienplatzes sind die geforderten Unterlagen vollständig und fristgerecht in der Musikhochschule einzureichen. Andernfalls ist eine Immatrikulation nicht möglich. Der Anspruch auf den Studienplatz verfällt.

§ 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr.

III. IMMATRIKULATION

§ 16 Immatrikulation

- (1) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die den vom Fachbereich Musikhochschule angebotenen Studienplatz annehmen, werden von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster immatrikuliert.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines Studienjahres.
- (3) Es gilt die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Verfahren zur Eignungsfeststellung für das Studienjahr 2017/2018.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Eignungsprüfungsordnung vom 18. April 2016“ (AB Uni 2016/10, S. 671 ff.) außer Kraft.

Anlage

zur Eignungsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge

Bachelor of Music – Musik und Vermittlung

Bachelor of Music – Musik und Kreativität

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Fachbereich 15 Musikhochschule vom 09.10.2017

Allgemeine Hinweise

- Alle Werke sind vollständig vorzubereiten.
- Der Vortrag der vorzubereitenden Literatur beträgt ca. 10 bis 15 Minuten.
- Die Auswahl aus dem vorbereiteten Programm trifft die Prüfungskommission.
- Das Bachelorstudium mit einem Instrument im Hauptfach (Kernmodul), das nicht professoral verankert ist, kann in Einzelfällen studiert werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Musikhochschule Münster in Abhängigkeit der dafür zur Verfügung stehenden Kapazitäten.

Aufgeführt werden nachfolgend die Anforderungen für die Studienrichtungen (Kernmodul)

- Instrument,
- Gesang,
- Keyboards & Music Production,
- Populärmusik und
- Elementare Musik

sowie die Anforderungen für die Nebenfächer

- Musiktheorie (klassische Ausbildung)
- Musiktheorie (Keyboards & Music Production und Populärmusik)
- Instrument/Gesang.

STUDIENRICHTUNGEN INSTRUMENT UND GESANG

Tasteninstrumente

Klavier

Vorspiel eines polyphonen Werkes der Barockzeit und eines Werkes der Wiener Klassik. Zusätzlich ein Werk der romantischen bzw. spätrromantischen Klavierliteratur oder ein Werk aus der Literatur des 20./21. Jahrhunderts.

Cembalo

Vorspiel eines Werkes von J. S. Bach, einer Sonate von Domenico Scarlatti und eines Werkes eigener Wahl.

Orchesterinstrumente

Streicher

Violine

Vorspiel mindestens zweier Werke verschiedener Stilepochen und unterschiedlichen Charakters (z. B. ein Mozart-Konzert und ein romantisches Werk). Ein weiteres Werk kann aus der Literatur ab 1950 ausgewählt werden.

Viola

Vorspiel eines klassischen Werkes im Schwierigkeitsgrad der Konzerte von Stamitz, Hoffmeister, Rolla oder Hummel und eines weiteren, kontrastierenden Stückes freier Wahl.

Violoncello

Vorspiel zweier Werke mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Stilepochen, inkl. des 20. Jahrhunderts, davon ein Stück ohne Begleitung (z. B. Bach-Suite, Reger-Suite, Piatti-Caprice o.a.).

Kontrabass

Vorspiel einer Etüde von Kreutzer oder Storch-Hrabe, eines Konzertes (z. B. Cimador G-Dur, Capuzzi F-Dur, Händel/Simandl, g-Moll) und einer Komposition des 20. Jahrhunderts. Es sind auch einzelne Sätze möglich.

Holzbläser***Querflöte***

Vorspiel mindestens zweier Werke verschiedener Stilepochen und unterschiedlichen Charakters, z.B. eine barocke Sonate und ein Werk aus der französischen Literatur des späten 19. oder des 20. Jahrhunderts.

Oboe

Vorspiel zweier Werke aus verschiedenen Epochen und eines Werkes aus dem Bereich der Neuen Musik nach 1950.

Klarinette

Vorspiel zweier Werke verschiedener Epochen z. B. Stamitz-Konzert und Gade Fantasiestücke und eines Werkes aus dem Bereich der Neuen Musik nach 1950 z.B. Poulenc Sonate oder Sutermeister Capriccio für Klarinette solo.

Saxophon

Vortrag dreier Werke bzw. Einzelsätze unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen, davon eins nach 1960, z.B. J.-B. Singelée - 1er Solo de Concert, Paul Bonneau - Suite , Ryo Noda - Improvisationen. Eine überzeugende musikalische Gestaltung ist dabei relevanter als der Schwierigkeitsgrad der ausgewählten Stücke.

Fagott

Vorspiel zweier Werke aus verschiedenen Epochen und eines Werkes aus dem Bereich der Neuen Musik nach 1950.

Blechbläser***Trompete***

Vorspiel zweier Werke aus verschiedenen Epochen und eines Werkes aus dem Bereich der Neuen Musik nach 1950.

Horn

Vorspiel zweier Werke aus verschiedenen Epochen und eines Werkes aus dem Bereich der Neuen Musik nach 1950.

Posaune

Vorspiel von ein bis zwei Sätzen eines Werkes des 17. oder 18. Jh. z.B.: G. Frescobaldi Canzona f. Basso Solo; B. Marcello: Sonate g-moll (Bearbeitung) zwei Sätze: langsam und schnell, ein bis zwei Sätze eines Werkes des 19. Jh., z.B. C. Saint-Saens: Cavatine F. David Concertino (1. Satz) und eines Werkes des 20./21. Jh., z.B. Bernstein Elegie for Mippy II, G. Braun Traktat. In Absprache mit den Hauptfachdozent_innen besteht die Möglichkeit, anteilig zum klassischen Hauptfach Posaune auch Jazz-Posaune zu belegen.

Schlagzeug (siehe auch: www.schlagzeugstudium.de)

Pauken und Schlagzeug

Nachweis musikalisch-technischer Fertigkeiten und künstlerischer Fähigkeiten durch Vorspiel von erarbeiteten Werken/Etüden auf Stabspielen (Vibra, Marimba, Xylo), kleiner Trommel und Drum-Set (alternativ: Pauken). Kurze Übung im Vom-Blatt-Spiel (prima vista).

Literaturbeispiele:

Vibrafon

W. Schlüter, aus dem "Solobuch für Vibrafon"; David Friedmann, aus den "Pedaling and Dampening Etudes"; M. Glentworth, "Blues for Gilbert"

Marimbafon

Einfachere 4-Schlägel-Stücke; Bearbeitungen barocker Werke; A.Gomez, "Raindance"; M. Peters, "Yellow after the Rain"

Kleine Trommel

Etüden aus der Keune-, Delecluse- oder Hochrainer-Schule; S. Fink, aus der "Trommelsuite"; Rudimental-Etüde

Pauke

J. Beck, aus der "Sonata for Timpani"; J. Zegalski, aus den "30 Etudes for Timpani"

Harfe

Vorspiel von ein bis zwei Sätzen eines barocken oder klassischen Harfenkonzertes oder eines anspruchsvollen Werkes dieser Epochen (z.B. Spohr), Vorspiel eines virtuosen Werkes des 19./20. Jahrhunderts (z.B. eine Konzertetüde) und eines Werkes nach 1950 mit modernen Spieltechniken.

Vorspiel eines barocken oder klassischen Werkes, z.B. Händel, ein bis zwei Sätze, einer Sonate von Nardermann, einer Etüde von Bochsa, eines Werkes des 19./20. Jahrhunderts, z.B. Tournier, Hasselmanns, Grandjany und eines Werkes nach 1950.

Gesang

Nachweis der besonderen stimmlichen Veranlagung für die künstlerische Ausbildung durch den Vortrag von mindestens drei anspruchsvollen Liedern oder Arien aus verschiedenen Epochen in unterschiedlicher Sprache.

Gitarre

Vorspiel eines anspruchsvollen Werkes aus der Literatur für Vihuela oder Laute des 16.-18. Jahrhunderts, eines Solowerkes des 19. Jahrhunderts und eines anspruchsvollen Werkes des 20./21. Jahrhunderts sowie wahlweise einer Etüde von Sor (z.B. op. 29) oder von H. Villa-Lobos.

Blockflöte

Vorspiel einer Auswahl von drei Werken der folgenden fünf Bereiche: Frühbarock - Prima Prattica (Diminutionen), Frühbarock - Seconda Prattica, Französischer Barock, Deutscher oder Italienischer Hochbarock und Avantgarde.

Traversflöte

Vorspiel je eines repräsentativen Werkes aus dem deutschen und französischen Hochbarock sowie eines Werkes nach 1750.

Gambe

Vorspiel von mindestens drei Werken der folgenden Bereiche: einer Recercada von Diego Ortiz, einer Division von Christopher Simpson (G-Dur, D-Dur, B-Dur), vier Sätze aus einer Marais-Suite Prélude/.../.../Charakterstück) und eine deutsche Sonate/Suite (Schenk/ Kühnel/Telemann/Bach etc.)

Orgel

Vorspiel eines polyphonen Werkes der Barockzeit und eines Werkes der romantischen Orgelliteratur (z.B. Sätze einer Mendelssohn-Sonate) oder eines Werkes aus der Literatur des 20./21. Jahrhunderts.

Akkordeon

Das vorbereitete Programm mit einer Dauer von ca. 20 Minuten sollte stilistisch unterschiedliche Werke verschiedener Epochen enthalten, mindestens jedoch: Vorspiel eines Werkes der Originalliteratur des 20. Jahrhunderts (z.B. Jacobi, Kayser, Lundquist etc.), eines Werkes der neueren Originalliteratur (z.B. Gubaidulina, Hosokawa, Katzer, Schlünz etc.) und eine Übertragung aus anderen Epochen (z.B. Bach, Frescobaldi, Haydn, Scarlatti, etc.). Bestandteil der Prüfung ist Prima-Vista-Spiel.

STUDIENRICHTUNG POPULARMUSIK***E-Gitarre***

Vortrag von drei Werken aus stilistisch unterschiedlichen Bereichen:

1. Jazzstandard (z.B. Ballade, Swing oder Be Bop);
2. Latin oder Funk;
3. Rock/Pop.

Eigenkompositionen können ebenfalls vorgetragen werden. Zusätzlich wird eine kurze Blattspielaufgabe gestellt. Die Begleitung durch eine eigene Band oder von Playalongs ist möglich.

E-Bass

Vortrag von drei Werken aus stilistisch unterschiedlichen Bereichen:

1. Jazz (Walking Bass)
2. Soul oder Latin
3. Rock/Pop/R'n'B;

Zusätzlich wird eine kurze Blattspielaufgabe gestellt. Die Begleitung durch eine eigene Band oder von Playalongs ist möglich.

Vocals

Vorsingen in den folgenden Bereichen:

1. 3 Songs aus dem Bereich Pop im weiteren Sinn (Rock/Soul/Jazz... keine Klassik, kein Musical); die Songs sollen sich in ihrer Stilistik unterscheiden (z. B. Pop, Rock, Folk, Soul,...) ein Song soll eine Ballade sein (slow), ein Song soll rhythmischer Natur sein (Up Tempo), ein eigener Song ist begrüßenswert, aber nicht verpflichtend, wenigstens ein Song soll ohne Mikrophon gesungen werden.
2. Nachsingen eines vorgespielten Melodie-Fragments
3. Vom Blatt singen einer einfachen Melodie
4. Rhythmus vom Blatt klatschen oder nach Gehör nach klatschen

Fakultativ können innerhalb der Prüfung zu u. A. den Themen Stimmbereich, Aussprache, Texterklärung, Performance/Haltung, Groove und Timing, Improvisation/Ad-libs, Blattsingen und Mikrofontechnik kleine Aufgaben gestellt werden. In einem anschließenden Gespräch können Fragen nach deiner musikalischen Vorgeschichte und Berufswunsch gestellt werden. Eine eigene Begleitung in Form einer Combo, Begleiter oder Singalong ist möglich. Diese bitte drei Wochen vor der Prüfung schriftlich angeben. Auf Wunsch kann eine Klavierbegleitung gestellt werden. In diesem Fall brauchen wir die Leadsheets spätestens drei Wochen vor dem Prüfungs-Termin. Nach erfolgreicher Eignungsprüfung ist ein HNO-ärztliches Attest einzureichen, aus dem die gesundheitliche Eignung für das Studium hervorgeht.

Drum Set

1. Eine Snare-Drum-Etüde (Stil/Grad: All American Drummer/Wilcoxon);
2. drei verschiedene Stücke/Songs unterschiedlicher Stilistik/Tempo mit Playalong und/oder eigener Band (binär und ternär, integriertes Solo), dabei Demonstration von Führungsqualitäten als Instrumentalist. Eines der Stücke/Songs kann durch ein komponiertes Solo ersetzt werden;

3. Blattspiel für kleine Trommel und
4. Vorspiel unterschiedlicher Grooves (Latin/Swing/Hip-Hop/Funk/...) nach Ansage.

STUDIENRICHTUNG KEYBOARDS & MUSIC PRODUCTION

A. Performance

Vorspiel (Workstation, Synth Groovebox, etc.)

1. einer eigenen Komposition,
2. eines Covers aus der Populärmusik oder DJ-ing/Live Looping Performance und
3. eines Blues, Boogie oder Jazzstandards.

Hiervon ist ein Stück am E-Piano/Klavier, die weiteren an den Keyboards/Workstations zu präsentieren. Eigener Begleittrack/eigene Vocals sind erlaubt. In der Prüfung kann zudem fakultativ abverlangt werden: Imitativspiel, Manual-Drums & Percussion, Patternspiel und Stilistik, Blues, Boogie, Jazz, Blatt-Spiel, Spieltechnisches, Combospiel. Die Prüfung wird mit einem kurzen Gespräch über den Berufswunsch abgeschlossen.

B. Produktion und Studiotchnik

Einreichen

1. einer produzierten Komposition/produzierten Kompositionen in einem aktuellen kommerziellen Stil,
2. einer Komposition zu einer kurzen, selbst gewählten Filmszene oder Animation (Länge ca. 60 bis 90 Sekunden) und 3. einer Kompilation eigenen Materials.

Die Produktionen müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Eignungsprüfung auf CD oder DVD im Studienbüro der Musikhochschule vorliegen.

C. Begleitschreiben

In einem Begleitschreiben sollen Idee, Arbeitsweisen und das verwendete Equipment erläutert werden sowie eine kurze Erläuterung zum Berufswunsch gegeben werden.

STUDIENRICHTUNG ELEMENTARE MUSIK

Die Eignungsprüfung besteht aus 2 Teilen:

1. Eignungsfeststellung *Elementare Musik* und 2. Eignungsfeststellung *Instrument/Gesang*

Elementare Musik

Allgemeine Voraussetzungen:

Es werden Vorerfahrungen in Bewegung/Tanz (z.B. Rhythmische Gymnastik, Jazz-Dance, und/oder Pantomime) sowie Vorkenntnisse auf einem Instrument/ der Stimme erwartet.

Vorzubereiten sind:

1. Eine Präsentation mit Musik und Bewegung von ca. 3-4 Minuten Dauer (Stimme/Instrument/Requisite(n) können hinzugenommen werden);
2. eine Improvisation mit dem eigenen Instrument/Stimme über ein gestelltes Thema*;
3. ein Liedvortrag (Volkslied, Chanson, Song) mit eigener Begleitung;
4. Teilnahme an einem Ensembleunterricht mit den Bewerberinnen und Bewerbern.

Dieser Ensembleteil beinhaltet Aufgabenstellungen aus dem Bereich Rhythmus, Stimmimprovisation und Kontaktübungen mit Partner und Gruppe. Die gestellten Aufgaben sind von den Bewerberinnen und Bewerbern nachzuvollziehen, zu variieren und z. T. improvisatorisch zu gestalten. **

Instrument/Gesang

Prüfung im angegebenen Hauptinstrument/Gesang nach den Angaben der jeweiligen Instrumente/Stimme diese Ordnung. Die Prüfungskommission berücksichtigt das Niveau des Literaturvortrags für die Studienrichtung Elementare Musik.

* Das Thema wird 14 Tage vor der Eignungsprüfung schriftlich mitgeteilt.

** Zur Eignungsprüfung ist geeignete Bewegungskleidung zu tragen.

Eine genaue Information über den Prüfungsablauf sowie Praxisbeispiele für die Aufgabenstellungen werden mit der Einladung zur Eignungsprüfung zugesandt.

ANFORDERUNGEN FÜR DAS NEBENFACH "MUSIKTHEORIE" (KLASSISCHE AUSBILDUNG)

- (1) Nachweis der Kenntnisse in der „Allgemeinen Musiklehre“ einschließlich der Grundkenntnisse in der Harmonielehre.

Schriftlicher Test von 60 Minuten Dauer:

1. Notation, Takt/Rhythmus, Intervalle, Akkorde, Skalen (einschl. Kirchentonarten, Pentatonik, Naturtonreihe)
2. elementare Zweistimmigkeit
3. harmonische Analyse (Stufen- und Funktionstheorie)

- (2) Gehörbildung: Nachweis über grundlegende Fähigkeiten, gehörte musikalische Parameter und Muster abzubilden.

Schriftlicher Test von 45 Minuten Dauer:

1. Intervallik
2. Melodik (einstimmig, tonal)
3. Drei- und Vierklänge (mit Umkehrungen)
4. Kadenziale Harmonik
5. Rhythmus

Sowohl für die Allgemeine Musiklehre als auch für die Gehörbildung gilt, dass in Einzelfällen auf Antrag eine ergänzende mündliche Prüfung absolviert werden kann. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

ANFORDERUNGEN FÜR DAS NEBENFACH "MUSIKTHEORIE" (KMP UND POPULARMUSIK)

- (1) Nachweis über Kenntnisse in der „Allgemeinen Musiklehre“ einschließlich der Grundkenntnisse in der Harmonielehre.

Schriftlicher Test von 60 Minuten Dauer:

1. Notation in Violin- und Bassschlüssel, Takt/Rhythmus, Intervalle, Akkorde, Skalen (einschl. Kirchentonarten, Pentatonik, Naturtonreihe)
2. Transposition
3. harmonische Analyse (Stufen- und Funktionstheorie)

- (2) Gehörbildung: Nachweis über grundlegende Fähigkeiten, gehörte musikalische Parameter und Muster abzubilden.

Schriftlicher Test von 45 Minuten Dauer:

1. Intervallik
2. Melodik (einstimmig, tonal)
3. Drei- und Vierklänge (mit Umkehrungen)

4. Kadenziale Harmonik
5. Rhythmus

Sowohl für die Allgemeine Musiklehre als auch für die Gehörbildung gilt, dass in Einzelfällen auf Antrag eine ergänzende mündliche Prüfung absolviert werden kann. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

ANFORDERUNGEN FÜR DAS NEBENFACH INSTRUMENT/GESANG

- Gute Grundkenntnisse der technischen Beherrschung des Instruments/der Stimme sind nachzuweisen.
- Vortrag zweier leichter Instrumentalstücke/Vokalstücke aus der Literatur verschiedener Epochen einschließlich der Popularmusik.
- Pianisten haben die Wahl zwischen einem Zweitinstrument und dem Nebenfach "Patternspiel". Die Einstufungsprüfung hierzu besteht aus dem Vortrag eines leichten Musikstückes freier Wahl aus dem Bereich Jazz/Pop/Rock/Funk/Soul, etc. und der ad hoc Wiedergabe einiger leichter Jazz-Patterns, welche der Kandidatin/dem Kandidaten in der Prüfung ausgehändigt werden.
- Für alle Studierenden der Studienrichtung Popularmusik (eine Ausnahme bildet das Hauptfach Popvocals) ist das Fach Popvocals in den ersten beiden Studienjahren ein Pflichtfach und kann daher nicht als Nebenfach gewählt werden.

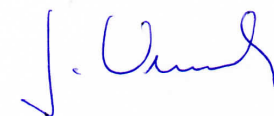
STUDIENBERATUNG

Es empfiehlt sich, vor der Meldung zur Eignungsprüfung die Möglichkeit der Studienberatung an der Musikhochschule wahrzunehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) vom 5. Juli 2017.

Münster, den 09.10.2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels